



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landkreise, kreisfreie Städte,
Große kreisangehörige Städte
- untere Bauaufsichtsbehörden –
Thüringer Landesverwaltungsamt
- obere Bauaufsichtsbehörde –

Prüfingenieure für Brandschutz

Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende; bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Fragen

Die Errichtung neuer Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden bleibt aufgrund entsprechenden Bedarfs weiterhin ein dringliches Thema. Die nachfolgenden, mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmten Hinweise sollen immer wieder auftauchende Fragestellungen aufnehmen und die bestehenden Handlungsspielräume für sachgerechte Lösungen im Einzelfall verdeutlichen.

1. Verfahrensrechtliche Fragen des Bauordnungsrechts

a) Neubau

Für Planung und Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für Asylbewerber gelten die Standardanforderungen, die das Bauordnungsrecht an Wohnungen stellt. Weitergehende Anforderungen sind in der Regel nicht veranlasst.

Derartige Einrichtungen zur Unterbringung sind regelmäßig keine Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 ThürBO. Die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) mit ihren Bau- und Betriebsvorschriften kann daher regelmäßig auch nicht sinngemäß angewendet werden.

Einrichtungen zur nicht wohnungsähnlichen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden fallen unter den Sonderbautentatbestand des § 2 Abs. 4 Nr. 11 ThürBO. Je nach Größe der Einrichtung, Anzahl der unterzubringenden Personen und der inneren brandschutztechnischen Struktur des Gebäudes können dabei weitergehende oder geringere Anforderungen im Sinne des § 51 ThürBO in Betracht kommen. Sie ergeben sich bei diesen unregelmäßigen Sonderbauten aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Für die Unterbringung in fliegenden Bauten (auch Traglufthallen) gilt: Fliegende Bauten (u.a. Zelte ab 75 m²) bedürfen einer Ausführungsgenehmigung nach § 75 Abs. 2 und 3 ThürBO. Sollen sie für einen Zeitraum von mehreren Monaten

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jens Meißner

Durchwahl
Telefon 0361 3791-210
Telefax 0361 3791-299

jens.meissner@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17407/2015

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4102/3-7-1

Erfurt, 14. September 2015

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon 0361 3791-000
Telefax 0361 3791-099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Strategische Landes-
entwicklung, Kataster- und Ver-
messungswesen“, „Serviceagentur
Demografischer Wandel“
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft, Markt, Ernäh-
rung“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Dienstgebäude 4
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

an derselben Stelle verbleiben, ist zu prüfen, ob ein Bauantrag erforderlich wird. Die wichtigsten Anforderungen an Standsicherheit und Brandschutz ergeben sich in der Regel bereits aus Nr. 2.1 der Richtlinie über Bau und Betrieb fliegender Bauten und der Ausführungsgenehmigung. Soweit die übliche Nutzung nicht auch auf die Unterbringung/Übernachtung von Personen ausgerichtet ist, sind vom Betreiber insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Anzahl der unterzubringenden Personen in Abhängigkeit zu den vorhandenen Ausgängen;
- Möglichkeit einer hinreichend sicheren Räumung der Halle, auch zur Nachtzeit (Sicherheitsdienst mit Taschenlampen bzw. Notbeleuchtung ab 200 Betten);
- Ausstattung mit mindestens einer nichtelektrischen Alarmierungseinrichtung (Handsirene, Gong, Drucklufthupe u.ä.);
- von allen Seiten gut sichtbare Orientierung/Wegeführung (Rettungswegkennzeichnung) zu den Ausgängen, insbesondere wenn innerhalb der Halle Einbauten (z. B. zur Bildung von Wohngruppen) errichtet werden sollen;
- Markierung der erforderlichen Haupt- und Nebengänge auf dem Hallenboden (mindestens 1,5 m bzw. 1 m Breite der Gänge).

Sofern der Standsicherheitsnachweis auf den verminderten Lastansätzen beruht, die speziell für fliegende Bauten hinsichtlich Bodenverankerung, Schnee- und Windlasten gelten, ist bei einer beabsichtigten Aufstelldauer über längere Zeiträume (s. oben) im Rahmen des dann ggf. erforderlichen Bauantrags auch darzustellen, ob diese Lastansätze beibehalten und ggf. durch geeignete bauliche oder betriebliche Maßnahmen kompensiert werden können.

b) Bestand

Bei einer Unterbringung in bestehenden Wohngebäuden wird von einer (die Genehmigungsfrage neu aufwerfenden) Nutzungsänderung nur dann auszugehen sein, wenn in Gebäuden mit ursprünglich nur einzelnen Wohnungen nun auch Gemeinschaftsräume (Koch-, Ess-, Sanitärbereiche etc.) geschaffen werden oder wenn die Belegungsdichte gegenüber der in Wohnungen üblichen deutlich und nicht nur vereinzelt überschritten wird. Ein Indiz für eine nicht mehr wohnähnliche Nutzung kann sein, wenn die in manchen Wohnungsaufsichtsgesetzen anderer Länder zulässige Belegungsdichte überschritten wird, was dann der Fall ist, wenn nicht mindestens 9 m² je erwachsener Person zur Verfügung stehen. Dabei sind auch gemeinsam genutzte Flächen zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung in bestehenden Beherbergungsbetrieben ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsfrage neu aufgeworfen wird, wenn die Anzahl der je Geschoss unterzubringenden Personen die der genehmigten Gastbetten deutlich übersteigt und dadurch ein bisher nicht vorhandener zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich wird (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 MBeVO) und/oder die bestehende Baugenehmigung bzw. die genehmigten Bauvorlagen einen Betreiber oder eine beauftragte Person im Sinn des § 12 Abs. 5 MBeVO voraussetzen, der aber nun nicht mehr vorgesehen ist. Umgekehrt gilt, dass jedenfalls keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorliegt, wenn die Nutzung des Gebäudes durch Asylbewerber in einer Weise erfolgt, die das Gepräge des Gebäudes als Beherbergungsbetrieb unberührt lässt. Das wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass Speise- oder Konferenzräume als Gemeinschaftsräume genutzt werden.

Die Nutzung von Wohn- und Pflegeheimen stellt i.d.R. keine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung dar, soweit die sich aus der Baugenehmigung ergebende Nutzungsintensität nicht wesentlich überschritten wird.

Die Nutzung von Turnhallen, Gewerbehallen und ähnlichen Anlagen stellt eine baugenehmigungsbedürftige Nutzungsänderung dar. Bei diesen Anlagen werden zur Gewährleistung des Brandschutzes regelmäßig die o.g. Anforderungen bezüglich der Nutzung von fliegenden Bauten zur Unterbringung von Personen sowie organisatorische Maßnahmen eine besondere Rolle spielen. Hinsichtlich sonstiger Anforderungen kann berücksichtigt werden, dass die Verweildauer der einzelnen Person in der Unterkunft üblicherweise nur sehr kurzfristig ist.

c) Nutzungsaufnahme vor Durchführung eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens

In allen Fällen, in denen eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, gilt, dass die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde eine Aufnahme der Nutzung vor Erteilung der Genehmigung gestatten oder dulden kann, wenn anzunehmen ist, dass die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden können, insbesondere keine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Nutzer besteht. Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung sollte vor der Belegung der Räumlichkeiten eine Besichtigung der für die Aufnahme zuständigen Stelle oder des für den Zustand des Gebäudes während des Betriebs Verantwortlichen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle erfolgen.

Soll die Nutzung des Gebäudes zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden nur kurzfristig erfolgen (2 bis 3 Monate), kann im Einzelfall ein Baugenehmigungsverfahren entbehrlich sein. Allerdings muss auch in diesen Fällen die Sicherheit der Nutzer gewährleistet sein.

d) Befristete Baugenehmigungen

In geeigneten Fällen kann die Möglichkeit einer auf entsprechenden Bauantrag hin befristeten Baugenehmigung in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlage zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden als unbefristetes Vorhaben den öffentlichen Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Darstellung des Flächennutzungsplans) beeinträchtigen würde. Eine auf Antrag befristete Baugenehmigung stellt sicher, dass dieser Belang jedenfalls dann nicht betroffen ist, wenn der Zeitraum, für den das Vorhaben verwirklicht werden soll, so gewählt wurde, dass die Gemeinde ihre Planungsmöglichkeiten hinsichtlich des Grundstücks behält. Auch für die Interessenabwägung im Rahmen einer Befreiung nach § 246 Abs. 10 BauGB (in Gewerbegebieten) kann eine Befristung Relevanz besitzen.

2. Materielle Fragen des Bauordnungsrechts

a) Brandschutz

Im Rahmen des für eine Unterbringung in bestehenden Gebäuden ggf. durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens ist es nicht erforderlich, oftmals auch nicht möglich oder sinnvoll, die bestehenden Gebäude in allen baulichen Details auf den aktuellen Stand der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu bringen. Das gilt auch für die Vorschriften zum Brandschutz. Abweichungen im Sinn des

§ 66 Abs. 1 ThürBO sind auch von Brandschutzanforderungen möglich oder sogar geboten, wenn das grundlegende Schutzziel des § 14 ThürBO – dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein müssen – erfüllt ist. Zu prüfen ist, ob die Beschaffenheit eines bestehenden Gebäudes das konkret beabsichtigte Vorhaben unter Wahrung dieses Schutzziels gestattet. Die ggf. zu treffenden Maßnahmen baulicher, betrieblicher oder anlagentechnischer Art sind immer im Gesamtzusammenhang zu betrachten und auf dieses Schutzziel auszurichten.

Das bedeutet auch, dass fehlende bauliche Voraussetzungen ggf. durch betriebliche oder technische Maßnahmen kompensiert werden können. Das gilt insbesondere, wenn eine Nutzungsaufnahme vor Abschluss eines Baugenehmigungsverfahrens und der Umsetzung der nach der Baugenehmigung bzw. dem geprüften Brandschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen erfolgen soll oder wenn nur eine befristete Baugenehmigung beantragt ist.

Für Wohnungen – ausgenommen in Hochhäusern – regelt das Bauordnungsrecht den Brandschutz abschließend. Die Wohnung ist die Nutzungseinheit, für die nach § 33 Abs. 2 Satz 2 ThürBO als zweiter Rettungsweg regelmäßig eine von der Feuerwehr anleiterbare Stelle ausreicht, sofern die an Erreichbarkeit und Größe gestellten Anforderungen eingehalten werden. Sollten ggf. einzelne Bewohner die Schlüsselgewalt über „ihr“ Zimmer haben, so ändert sich an der Betrachtung, dass die Wohnung insgesamt eine Nutzungseinheit bildet, nichts; die anleiterbare Stelle muss aber von innen allen Bewohnern zugänglich sein.

Sind die Unterkünfte als Sonderbauten anzusehen, kann in der Regel nicht die Muster-Beherbergungsstättenverordnung zur Beurteilung herangezogen werden, da sich die Art der Nutzung vielfach wesentlich von einer Beherbergungsstättennutzung unterscheidet.

Auch bei Sonderbauten schreibt das Gesetz nicht von vornherein vor, dass alle Rettungswege stets baulich zu sein hätten. Es verlangt jedoch (im Gegensatz zu Standardbauten) eine Beurteilung des konkreten Falls im Hinblick darauf, ob die Personenrettung über Leitern der Feuerwehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit noch als „möglich“ angenommen werden kann oder nicht. Bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in bestehenden Gebäuden wird die Beurteilung dieser Frage maßgeblich davon abhängen, ob

- der bauliche Zustand eine schnelle Ausbreitung von Feuer und insbesondere Rauch befürchten lässt, so dass im Brandfall nicht auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden kann,
- die Anzahl der unterzubringenden Personen gegenüber der vorherigen Nutzung drastisch steigt, so dass eine Rettung über Leitern der Feuerwehr in vertretbar kurzer Zeit nicht mehr möglich erscheint,
- die verfügbaren Rettungsgeräte der Feuerwehr für die Evakuierung der Personenzahl innerhalb angemessener Frist in ausreichender Anzahl vorhanden sind,
- im Gebäude über längere Zeiträume niemand anwesend ist, der sich soweit verständlich machen kann, dass er z. B. einer Zentralen Leitstelle der Feuerwehr telefonisch angeben könnte, was passiert ist und wo sich das betreffende Gebäude befindet.

Auch hier kann berücksichtigt werden, inwieweit in der Einrichtung ständig Hilfspersonal anwesend ist, das sowohl eine schnelle Branderkennung als auch eine zügige Eigenrettung der anwesenden Personen ermöglicht.

Die Frage, ob eine automatische Brandmeldeanlage nach DIN 14675 erforderlich ist (und ggf. mit welchem Schutzzumfang), hängt maßgeblich von den o. g. Verhältnissen ab. Dies sollte stets mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Abzustimmen ist auch, ob ausnahmsweise eine Umschaltung auf die Zentrale Leitstelle der Feuerwehr erforderlich ist oder eine Meldung bei einer anderen ständig besetzten Stelle ausreicht.

Vorhandene Einrichtungen, die der Sicherheit der Personen dienen, sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihre Funktion und ihre sachgerechte Behandlung zu überprüfen. Dazu gehören nicht nur Alarmierungseinrichtungen, sondern z.B. auch die Ausstattung mit Feuerlöschern oder dass Türen, die dem Feuer- oder Rauchabschluss dienen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht durch Keile oder andere Gegenstände beeinträchtigt sind. Die Häufigkeit der Kontrollen kann von der Art des Gebäudes und der Belegungsdichte abhängen. Im Einzelfall können häufigere Kontrollen auch ein geeignetes Mittel sein, vorübergehend noch nicht abgeschlossene bauliche Maßnahmen zu ergänzen.

Für Gemeinschaftsunterkünfte sind Brandschutzordnungen (Teile A, B und C) zu erstellen. Daneben sind an geeigneter Stelle Flucht- und Rettungspläne und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die der Herkunft der meisten Flüchtlinge und Asylbegehrenden Rechnung tragen, abgefasst sein.

b) Rauchmelderpflicht (§ 48 ThürBO)

Nach § 48 Abs. 3 ThürBO müssen in Wohnungen bestimmte Räume mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein. Rauchwarnmelder sollten auch bei bestehenden Wohngebäuden eingebaut werden, auch wenn für diese die Nachrüstpflicht erst zum 31. Dezember 2018 wirksam wird. Eine Alarmweiterleitung in andere Zimmer oder Nutzungseinheiten oder zu einer ständig besetzten Stelle ist nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall auch zur Kompensation sinnvoll sein.

Insbesondere bei batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern ist die Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen.

c) Barrierefreiheit (§ 50 ThürBO)

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert § 50 ThürBO die Herstellung eines Anteils barrierefreier Wohnungen und die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Anforderungen an die Barrierefreiheit von Einrichtungen zur Unterbringung von Personen werden nicht gestellt. Fallen diese unter den Sonderbautatbestand des § 2 Abs. 4 Nr. 11 ThürBO, haben die unteren Bauaufsichtsbehörden aber die Möglichkeit, einzelfallbezogen Anforderungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 16 ThürBO zu stellen. Ob und in welchem Umfang eine Barrierefreiheit der Einrichtungen vorgesehen wird, richtet sich nach den Bedürfnissen der künftigen Bewohner.

Allgemein ist davon auszugehen, dass bei Einrichtungen, bei denen die einzelne Person nur kurzzeitig ihren Lebensmittelpunkt hat oder bei denen mit der Anwesenheit von Personen, die auf eine barrierefreie Nutzbarkeit angewiesen sind, nicht zu rechnen ist, regelmäßig Abweichungen zugelassen werden können. Abweichungen kommen auch in Betracht, wenn die für die Unterbringung zuständige Stelle über mehrere Gebäude verfügt und daher im Rahmen der Verteilung auf geeignete bauliche Voraussetzungen achten kann.

3. Bauplanungsrechtliche Fragen

Durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748) wurden diverse bauplanungsrechtliche Erleichterungen für Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende eingeführt, insbesondere die bis 31. Dezember 2019 befristeten Sondertatbestände des § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB. Zum Inhalt dieser Neuregelungen verweisen wir auf die Hinweise der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen vom 3. Februar 2015 (www.bauministerkonferenz.de).

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Der Befreiungstatbestand des § 246 Abs. 10 BauGB ist hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs weit gefasst, was sich aus der Formulierung „oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“ ergibt. Gleiches gilt – ungeachtet der abweichenden Formulierung – für die Vorschriften des § 246 Abs. 8 und Abs. 9 BauGB, da auch Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bauliche Anlagen bzw. Vorhaben sind, die „der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen“. Nach der Gesetzesbegründung zu den Neuregelungen vom 20. November 2014 (vgl. BT-Drs. 18/3070, S. 10 unten) wird „davon ausgegangen, dass das Gesetz auf die Unterbringung von Personen zielt, die im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt haben oder für deren Unterbringung Bund, Länder oder Kommunen aus sonstigen Gründen Verantwortung tragen“. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Flüchtlinge im Sinne der Neuregelungen, für ihre Unterbringung tragen Bund, Länder und Kommunen auf Grundlage asyl- bzw. sozialrechtlicher Bestimmungen Verantwortung. Die Eigenschaft als Flüchtling oder Asylbegehrender ist nicht an eine Altersgrenze gebunden, dementsprechend ist auch die Zweckbestimmung i.S.d. § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB nicht vom Alter der Untergebrachten abhängig.

- Gebäude mit gemischter Zweckbestimmung
Für die Anwendung des § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB auf Gebäude, die nicht nur zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, sondern auch anderen Zwecken dienen, ist zu unterscheiden:
 - o Für die Ersterrichtung einer baulichen Anlage hindert es die Anwendung der neuen Regelungen in § 246 Abs. 9 und Abs. 10 BauGB, wenn die betreffende Einrichtung nicht ausschließlich zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrende bestimmt ist. Ist beispielsweise eine Jugendhilfeeinrichtung geplant, die allgemein der Unterbringung (auch deutscher) Jugendlicher dienen und lediglich zusätzlich auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit aufnehmen soll, dann handelt es sich hierbei nicht um eine Asylunterkunft im Sinne des § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB. Grundsätzlich anwendbar für Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans bliebe dann § 31 Abs. 2 BauGB, eine Sperrwirkung (vgl. Beschluss des BayVGH vom 5. März 2015, Az. 1 ZB 14.2373) würde § 246 Abs. 10 BauGB mangels tatbestandlichen Vorliegens einer Asylunterkunft nicht entfalten.

 - o Bei der baulichen Änderung / Erweiterung einer bestehenden baulichen Anlage ist weiter zu differenzieren: § 246 Abs. 8 ist anlagebe-

zogen formuliert, d.h. die jeweilige bauliche Anlage muss (insgesamt) der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. § 246 Abs. 9 und Abs. 10 sind hingegen vorhabenbezogen formuliert: Soweit z. B. eine bauliche Erweiterung der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dient, sind diese Regelungen anwendbar, selbst wenn das jeweilige Bestandsgebäude im Übrigen auch andere Nutzungen aufweist.

- Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende in Industriegebieten
Asylunterkünfte sind als Wohn- oder zumindest wohnähnliche Nutzung in Industriegebieten weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig, da sie mit Gebietscharakter und Zweckbestimmung eines Industriegebiets nicht vereinbar sind. Die Rechtsprechung zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zur abstrakten Gebietsunverträglichkeit von Asylunterkünften in Gewerbegebieten ist auf Industriegebiete - im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses - übertragbar. Der neue Befreiungstatbestand des § 246 Abs. 10 BauGB ändert hieran nichts, weil er explizit nur auf Gewerbegebiete anwendbar ist.

Die Landratsämter werden gebeten, die Gemeinden zu unterrichten, die nicht untere Bauaufsichtsbehörden sind.

4. Ansprechpartner

Bei Zweifelsfragen und Auslegungsproblemen stehen die für das Baurecht und den vorbeugenden Brandschutz zuständigen bekannten Mitarbeiter des Thüringer Landesverwaltungsamts, des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für Auskünfte zur Verfügung.

Im Auftrag



Prof. Olaf Langlotz